



SICHERHEITSBEAUFTRAGTE gemäß § 22 SGB VII*

INFORMATIONSBLATT FÜR VORGESETZTE

Nach § 22 Abs. 2 des SGB VII bzw. § 20 DGUV Vorschrift 1 besteht die Aufgabe von Sicherheitsbeauftragten in der **Unterstützung des Dienststellenleiters bei der Durchführung der Arbeitssicherheit in der Universität.**

Die Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten sind **unterstützender, beobachtender und beratender Art**. Sicherheitsbeauftragte haben weder Aufsichtsfunktion noch Weisungsbefugnisse und tragen **keine rechtliche Verantwortung hinsichtlich der Abwendung einer Unfallgefahr**. Dies bedeutet, dass Sicherheitsbeauftragte weder zivilrechtlich noch strafrechtlich mit der Begründung in Anspruch genommen werden können, ihre Sicherheitsbeauftragten-Aufgaben nicht ordnungsgemäß durchgeführt zu haben.

Für Sicherheitsbeauftragte ergeben sich insbesondere nachfolgende **Aufgaben**:

- Sie sollen sich ständig **vom sicherheitstechnischen Zustand** ihres Zuständigkeitsbereiches **überzeugen**.
Hierzu zählen auch die Beobachtung von Räumen und deren Einrichtungen sowie das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen.
- Sie haben aufgrund der Beobachtungen und Erfahrungen **erkannte Mängel dem Verantwortlichen zu melden** und auf deren Beseitigung zu dringen sowie Verbesserungen vorzuschlagen.
- **Sie haben sicherheitsgerechtes Verhalten zu fördern.**
- Sie haben dazu beizutragen, dass Hergang und Ursachen bekannt gewordener Arbeitsunfälle ermittelt und Unfallverhütungsmaßnahmen ergriffen werden. (Vermeidung des Wiederholungsfalles).

Es ist die Aufgabe von Vorgesetzten, Schwerpunkte zu setzen. Von Bedeutung ist jedoch, dass Vorgesetzte *möglichst regelmäßig sicherheitsrelevante Themen und Probleme mit Sicherheitsbeauftragten erörtern*. Dies gilt insbesondere für den Zustand sowie das Vorhandensein von Schutzausrüstungen, beispielsweise persönliche Schutzausrüstungen wie z. B.: Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Atemschutz.

Damit Sicherheitsbeauftragte ihre Tätigkeiten möglichst optimal erfüllen können, ist es notwendig, dass die dafür erforderlichen **Voraussetzungen** geschaffen werden. Dies sind insbesondere:

- die Teilnahme an entsprechenden Fachveranstaltungen
- Zugang zu allen Räumlichkeiten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches
- die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Zeit
- die Unterstützung durch die Führungskräfte
- die Unterrichtung der Mitarbeiter über die Aufgaben und die Stellung des Sicherheitsbeauftragten
- die Einbindung in das Unfallgeschehen insbesondere die Mitzeichnung der Unfallanzeigen bzw. Information über alle Arbeitsunfälle.
- die Beteiligung bei Besprechungen, Begehungen mit Arbeitssicherheitsrelevanz

Sicherheitsbeauftragte benötigen das Vertrauen und die Unterstützung der Vorgesetzten, denn sie sollen dazu beitragen, dass Vorgesetzte ihre Arbeitssicherheitsverpflichtungen möglichst wirksam erfüllen können, damit Arbeitsunfälle verhindert werden.

Informationen enthält die DGUV-Information DGUV-I 211-021.